

Weisung 2018

über die

Anlagen für die Stromerzeugung

aus

Erneuerbaren Energien

(EEA-Weisung vom 1. Juni 2008)

Gültig ab 1. Januar 2018

Verteiler

- GF Elektra Neuendorf
- Homepage
- Interessierte

Die Geschäftsführung der Elektra Neuendorf

(nachfolgend Elektra genannt),

gestützt auf Art. 7a des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (EnG), Art. 3i der Energieverordnung vom 7.12.1998 (EnV), Art. 1 der Plangenehmigungs-Verordnung vom 2.2.2000 (VPeA), die Werkvorschriften der Netzbetreiber BE / JU / SO vom 1.1.2010, sowie Art. 26 der Elektrastatuten vom 16.9.2014,

beschliesst:

1 Zweck und Geltungsbereich

- Art. 1 ¹ Diese Weisung regelt die Bedingungen und das Verfahren für den Anschluss von Anlagen für die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien (nachstehend EE-Anlagen genannt) an das Verteilnetz der Elektra, sowie das Vorgehen bei Eigenverbrauch.
- ² Die Anerkennung einer Anlage als solche für die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien richtet sich nach der Eidg. Gesetzgebung.
- ³ Speicheranlagen sind den EE-Anlagen gleichgestellt.
- Art. 2 Für die Anmeldung, die Projektfortschritts- und die Inbetriebnahmemeldungen an Swissgrid AG, sowie für das Anlagengesuch an das ESTI gelten die dortigen Bestimmungen.

2 Anmeldung und Bewilligung

- Art. 3 ¹ Wer eine EE-Anlage erstellen und in Betrieb nehmen will, benötigt eine Anschlussbewilligung der Elektra.
- ² Erfolgt die Anmeldung einer Neuanlage bei Swissgrid AG ¹⁾, hat der Antragsteller (Produzent) spätestens zum Zeitpunkt jener Anmeldung auch ein Anschlussgesuch bei der Elektra einzureichen.
- ³ Die Anmeldung bei der Elektra erfolgt mit Formular ‚Anschlussgesuch für Energieerzeugungsanlagen (EEA)‘ ²⁾. Unvollständig ausgefüllte Gesuche werden zur Vervollständigung zurück gesandt.
- ⁴ EE-Anlagen über 30 kVA benötigen zusätzlich eine Anlagenbewilligung des Eidg. Starkstrominspektorats (ESTI) ³⁾.
- Art. 4 ¹ Die Elektra teilt dem Antragsteller innert 30 Tagen den Entscheid über das Anschlussgesuch sowie die Bedingungen für den Anschluss an das Verteilnetz mit.
- ² Für EE-Anlagen über 30 kVA erfolgt die Anschlussbewilligung durch die Elektra unter dem Vorbehalt der Anlagenbewilligung durch das ESTI.

¹⁾ Swissgrid AG, Dammstrasse 3, Postfach 22, 5070 Frick

²⁾ Zu beziehen auf der Gemeindekanzlei oder auf der Homepage:
www.Neuendorf.ch / Elektra / Formulare

³⁾ Eidg. Starkstrominspektorat (ESTI), Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf

3 Installation und Anschluss

- Art. 5
- ¹ Anschlüsse von EE-Anlagen an das Verteilnetz der Elektra dürfen nur durch eidg. konzessionierte Elektro-Installateure erfolgen (I-Konzession).
 - ² Für die Bewilligung der elektrischen Installation hat der Elektro-Installateur bei der Elektra eine Installationsanzeige (IA) einzureichen.
 - ³ Nach erfolgter Installation stellt der Elektro-Installateur den Sicherheits-Nachweise (SiNa) für den AC-Teil der Anlage zu Händen des Anlagen-Eigentümers und der Elektra aus.
 - ⁴ Für den DC-Teil der EE-Anlage stellt der Produzent den SiNa (oder gleichwertigen Nachweis) der Elektra zu.
 - ⁵ Durch das ESTI bewilligungspflichtige EE-Anlagen dürfen erst bei Vorliegen der ESTI-Bewilligung gebaut und an das Verteilnetz angeschlossen werden.

4 Beglaubigung der Anlagedaten

- Art. 6
- ¹ Für die von Swissgrid AG bewilligten EE-Anlagen bis 30 kVA werden die Anlagedaten durch die Elektra beglaubigt.
 - ² Für die Beglaubigung hat der Antragsteller (Produzent) folgende Unterlagen bei der Elektra einzureichen:
 - Formular ‚Beglaubigte Anlagedaten‘ (Formular siehe Homepage der Swissgrid, Anteil Produzent vollständig ausgefüllt);
 - einpoliges Anschluss-/Zählerschema;
 - Formular ‚Inbetriebnahmemeldung‘ (Swissgrid-Form., vollständig ausgefüllt; ohne Rubriken: Stromlieferant / Bilanzgruppe / Messpunktbezeichnung).

5 Messung, Auslesung, Meldung an KEV

- Art. 7
- ¹ Der Einbau der Mess- und Steuerapparate erfolgt durch die Elektra. Vorbehalten bleibt Art. 5 Abs. 5.
 - ² Die Messung erfolgt nach dem Bruttoprinzip, d.h. die Einspeisung erfolgt ausserhalb des Hauszählerkreises.

Art. 8 EE-Anlagen mit Zählerfernauslesung (mit KEV)

- ¹ EE-Anlagen mit einer Anschlussleistung am Einspeisepunkt von über 30 kVA werden mit einer Lastgangmessung und automatischer Datenübermittlung (Zählerfernauslesung, ZFA) ausgerüstet.
- ² Die Meldung der Produktion an die KEV erfolgt über die Zählerfernauslesung.

Art. 9 EE-Anlagen ohne Zählerfernauslesung (mit KEV, EIV, HKN)

- ¹ EE-Anlagen mit KEV oder mit Handel des ökolog. Mehrwerts, jedoch ohne ZFA werden vierteljährlich durch die Elektra abgelesen. Die Meldung der Produktion an Swissgrid erfolgt durch die Elektra.
- ² Alle übrigen PV-Anlagen ohne ZFA werden halbjährlich durch die Elektra abgelesen. Die Meldung der Produktion an Swissgrid erfolgt jährlich durch die Elektra.

6 Eigenverbrauch

- Art. 10 ¹ Die vom Produzenten unterzeichnete Anmeldung für den Wechsel in den Eigenverbrauch muss mind. 3 Monate zum Voraus an die Elektra erfolgen.
- ² Wird Eigenverbrauch für mehrere Tarifbereiche angemeldet, wird der Eigenverbrauchs-Messkreis dem Haushaltstarif zugeordnet. Die Steuerung von Verbrauchern ist davon nicht betroffen.
- ³ Die Messung der hausseitig eingespeisten Produktion erfolgt, gestützt auf die Empfehlung des BFE vom Oktober 2014, gemäss Variante B2.
- ⁴ Die Vergütung der Elektra richtet sich nach der, nach Abzug des Eigenverbrauchs, ins Elektranetz eingespeisten Überschussproduktion.
- ⁵ Für Endverbraucher mit EE-Anlagen >10 kWp und mit einem Restbezug von weniger als 50% ihres Gesamtverbrauchs legt die Elektra eigene Netznutzungstarife fest. Bei fehlender Leistungsmessung wird ersatzweise die Anschlussleistung der EE-Anlage berücksichtigt.

7 Vergütung der Produktion

- Art. 11 ¹ Die Produktionen aus EE-Anlagen mit KEV werden durch Pronovo AG (Tochterfirma der Swissgrid AG) direkt an die Produzenten vergütet.
- ² Die Produktionen aus EE-Anlagen ohne KEV werden durch die Elektra vergütet. Ab Eintritt in die KEV entfällt die Vergütung durch die Elektra.
- Art. 12 ¹ Die Vergütung der Elektra für den eingespeisten Strom aus EE-Anlagen ohne KEV richtet sich nach Art. 15 des Energiegesetzes vom 30. September 2016:
5.0 Rp./kWh inkl. MWST für die gesamte **physikalische Einspeisung** in das Verteilnetz der Elektra (sog. Graustrom).
- ² Die freiwillige Vergütung der Elektra für den **ökologischen Mehrwert** der ersten je 5'000 kWh pro Semester (Ableseperiode) beträgt:
- a) **5.0 Rp./kWh**, solange der ökologische Mehrwert an die Elektra abgetreten wird (keine HKN-Erfassung).
- b) Die Auszahlung der Einmalvergütung (EIV) ersetzt den ökologischen Mehrwert der Elektra. Ab der der Auszahlung folgenden Ablesung entfällt die Vergütung des ökologischen Mehrwerts der Elektra.

8 Kostentragung

- Art. 13 Der Antragsteller (Produzent, ohne/mit Eigenverbrauch) trägt die folgenden Kosten:
- a) **einmalige Kosten:**
- die Kosten für die Anschlussinstallation bis zum Einspeisepunkt, die Ausenablesung sowie allf. Stromwandler für die Messung;
 - bei ZFA-Anlagen: die Kosten für den Kommunikationsmodul, den Festnetzanschluss oder die SIM-Karte, sowie die Kosten für das Einrichten der Datenauslesung.
- b) **wiederkehrende Kosten** (mittels Grundgebühr):
- die Mietkosten für die Mess- und Steuerapparate einschliesslich deren Einbau und Nacheichung;
 - die Kosten für die Datenauslesung und -verarbeitung bei ZFA-Anlagen; resp. die Zählerablesung und Meldung an Swissgrid bei Anlagen ohne ZFA.

Art. 14 Für erforderliche Netzverstärkungen holt die Elektra bei der Elektrizitätskommission des Bundes (EiCom) die Bewilligung ein.

9 Spannungsqualität

Art. 15 ¹ Der Antragsteller hat auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass keinerlei störende Einwirkungen auf das Verteilnetz bestehen und die branchenüblichen Grenzwerte für die Spannungsqualität eingehalten werden. Grundlage dazu bilden die Normen über die Spannungsqualität (SN EN 50160, NEPLAN DACHCZ etc.). Die Elektra kann die Qualität der Einspeisung überprüfen lassen.

² Bezüglich der Wegschaltung störender Anlagen vom Verteilnetz gilt Art. 11 Abs. 2 des Elektrareglementes vom 21.11.2017 sinngemäss.

10 Schlussbestimmungen

Art. 16 Die Installationen für EE-Anlagen unterstehen der periodischen Hausinstallationskontrolle.

Art. 17 Die Rechtsmittel richten sich nach §23 der Elektrastatuten.

Art. 18 Diese Weisung ist gültig ab 1.1.2018 und ersetzt alle früheren Ausgaben.

Neuendorf, 15. Januar 2018

ELEKTRA NEUENDORF

Die Geschäftsführung